

# Neue Konzepte und Wege der Überlieferungsbildung in Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Chancen und Grenzen<sup>1</sup>

*Udo Wennemuth*

Die Geschichte einer Kirchen- oder Pfarrgemeinde lässt sich zuverlässig nur mit Hilfe der schriftlichen Überlieferung schreiben, die im Wesentlichen auf den in einem Pfarrarchiv vorhandenen Akten, Amtsbüchern und Urkunden beruht. Pfarrchroniken, die in vielen Landeskirchen verpflichtend waren bzw. sind, oder persönliche Berichte der Pfarrer sind in Baden eher selten anzutreffen, können aber Teil der pfarramtlichen Überlieferung sein. Auch Printerzeugnisse der Gemeinde wie das Gemeindeblatt sind Teil der amtlichen Überlieferung. Zu den Pfarramtsakten können privatrechtliche Unterlagen von kirchlichen Vereinen, etwa dem Kirchenchor oder dem Diakonieverein, hinzutreten; auf sie hat das Pfarramt nur bedingt einen Zugriff, denn es bedarf der unmittelbaren Entscheidung der rechtlichen Vertreter der Vereine, ob diese Unterlagen zur Verwahrung an ein Pfarrarchiv übergeben werden. In den letzten Jahrzehnten wurden gern auch sog. Zeitzeugen zu Vorgängen in der Gemeinde befragt. So wertvoll Zeitzeugenberichte – wenn sie überhaupt schriftlich fixiert wurden – sein können, so bedürfen sie doch immer der Verifizierung anhand der „amtlichen“ Überlieferung. Für Nachlässe aus privater Hand ist ein Pfarrarchiv in der Regel nicht der geeignete Ort;<sup>2</sup> diese oder auch Predigtsammlungen sollten an ein zentrales Archiv, für den Bereich der badischen Landeskirche ist dies das Landeskirchliche Archiv, gegeben werden.

Die Qualität der aktenmäßigen amtlichen, aber auch der relevanten privaten Überlieferungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Pfarramtsakten müssen alle im Geschäftsverkehr entstandenen Unterlagen enthalten, d. h. die Akten müssen vollständig sein. Nur aufgrund einer unversehrten aktenmäßigen Überlieferung, die Traditionslinien aufzuzeigen vermag und die Integrität der Unterlagen bewahrt hat, kann die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nachgewiesen werden, können Entscheidungen und Vorgänge transparent gemacht werden, können Beschlüsse und Erkenntnisse eine nachhaltige Wirkung entfalten. Was gewesen ist, wie sich etwas entwickelt hat, was wie und von wem mit welchen Argumenten vertreten und entschieden wurde, macht letztlich das je Besondere der Geschichte einer Gemeinde aus.

Die Forderung nach Vollständigkeit der Akten ist prinzipiell unabhängig von der Art der Überlieferung, d. h. sie gilt ohne Unterschied für analoge wie digitale Unter-

---

<sup>1</sup> Um einige Gedanken erweiterter Aufsatz meines zuerst in *Aus evangelischen Archiven* 59 (2019), 78–84 erschienenen Beitrags.

<sup>2</sup> Das hat mit den meist unzulänglichen räumlichen Bedingungen für die Unterbringung eines Pfarrarchivs zu tun; auch die Erfordernisse der Erschließung und Bereitstellung zur Nutzung stellen ein Pfarrarchiv vor fast unlösbare Probleme.

lagen. Die analoge Aktenführung ist freilich verbindlich vorgeschrieben, solange sie nicht durch ein zugelassenes elektronisches Dokumentenmanagementsystem abgelöst wird.<sup>3</sup>

Dabei ist zu beachten, dass längst nicht alles, was in die Akten gelangt, überlieferungswürdig oder – wie der Fachbegriff lautet: archivwürdig ist. Zahlreiche Unterlagen, die etwa der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten dienen<sup>4</sup>, Unterlagen, die gar nicht den eigenen Amts- und Tätigkeitsbereich betreffen oder wo die Federführung bei einer anderen Einrichtung liegt, sind in der Regel nicht archivwürdig und werden nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen kassiert, d. h. vernichtet. Kassationshilfen, die das Landeskirchliche Archiv erstellt hat, erlauben den Pfarrämtern, genau bezeichnete Unterlagen selbstständig zu vernichten und dadurch die Schriftgutablage zu entlasten.<sup>5</sup> Was letztlich überliefert wird, ist das Ergebnis von Bewertungsentscheidungen des Archivs.<sup>6</sup> Diese sind nicht ein für allemal festgeschrieben, sondern können sich je nach Kontext und Zielsetzungen verändern. Insgesamt ist es das Ziel, so viel wie möglich zu vernichten und nur das Notwendige auf Dauer zu bewahren. Die Bewertung durch das Archiv und die anschließende Erschließung der Akten durch ihre Ordnung und Verzeichnung und gegebenenfalls Inhaltsbeschreibung in sog. Findbüchern macht einen Bestand benutzbar. Die Bedeutung der Bewertung liegt darin, dass hierdurch gewissermaßen Schneisen geschlagen werden durch den Dschungel der Schriftgutproduktion und der Aktenmassen (zumaß in größeren Behörden). Archivarinnen und Archivare sind sich ihrer extrem hohen Verantwortung bewusst, die sie mit ihren Bewertungsentscheidungen tragen, denn diese Entscheidungen sind irreversibel: Was einmal vernichtet wurde, ist in der Regel für immer verloren (es sei denn, es existieren Parallelüberlieferungen – dazu unten mehr).

Traditionell wird jedes Pfarrarchiv als Einheit, als ein Einzelfall betrachtet, für das auch eine Einzelbewertung durchgeführt wird, die sich freilich auf Routinen stützen kann. So können Richtlinien formuliert werden, die auch angeleiteten Mitarbeitenden die eigenverantwortliche Bearbeitung von Pfarrarchiven ermöglichen – freilich unter Aufsicht einer Archivfachkraft. Doch die Richtlinien, die naturgemäß häufig formale Kriterien berücksichtigen, reichen nicht immer aus, vor allem, wenn es sich um ältere Bestände handelt, die ein besonderes Wissen um die Bedeutung der jeweiligen

---

<sup>3</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. Udo Wennemuth/Holger Bogs/Wolfgang Krogel/Kerstin Stockhecke, *Von der Elektronischen Akte zum Digitalen Archiv. Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive* (Kleine Schriften 3), Karlsruhe 2015.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu z. B. die durch das Landeskirchliche Archiv Karlsruhe bereitgestellten Standardisierungshilfen für Veranstaltungsunterlagen; es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass konzeptionelle Arbeit an Projekten etc. unbedingt archivwürdig sein kann.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.ekiba.de/html/content/archivpflege571.html>: Kassationsliste vom Februar 2018 (Aufruf: 06.09.2019).

<sup>6</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Bewertungsmethoden gibt Udo Wennemuth, *Bewertung und Kassation*, in: *Aus evangelischen Archiven* 50 (2010), 75–98; *Bewertungsfragen und deren Evaluierung* werden aktuell im Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare diskutiert, über die regelmäßig im „Archivar“ berichtet wird, zuletzt: Nicola Wurthmann, *Arbeitskreis archivische Bewertung*, in: *Der Archivar* 72 (2019), Heft 1, 76–77; vgl. auch: *Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung*, hg. vom Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, Stuttgart 2018.

Vorgänge und Unterlagen erfordern. Auch muss ein besonderes Augenmerk immer dem Besonderen, d. h. den nicht-regelhaften und nicht zu erwartenden Unterlagen gelten, die jeweils einer spezifischen sachorientierten Bewertungsentscheidung bedürfen. Eine bestandsimmanente Bewertungsentscheidung wird zwar dem einzelnen Archiv oder Bestand formaljuristisch gerecht, doch bleibt der Kontext einer Gesamtüberlieferung in einem bestandsübergreifenden Rahmen, sei es nun eine aus mehreren Pfarreien bestehenden Kirchengemeinde, von unter vergleichbaren Verhältnissen existierenden Gemeinden innerhalb eines Kirchenbezirks oder gar der Landeskirche im Ganzen, dabei unberücksichtigt.

Durch das Projekt „Sicherung und Erschließung der Pfarrarchive in der Evangelischen Landeskirche in Baden“,<sup>7</sup> in dessen Verlauf in einem Zeitraum von fünf Jahren etwa 300 bis 350 Pfarrarchive erschlossen werden sollen, verändern sich jedoch letztlich die Perspektiven und damit auch die Bedingungen der Bewertungsentscheidungen und die Ziele der Überlieferungsbildung. Die parallele Bearbeitung von fünf oder mehr Archiven eines Kirchenbezirks lässt die weitestgehend gleichartige Überlieferung der Pfarrarchive besonders in den letzten 50 bis 60 Jahren in einer Art hervortreten, die an den bisherigen Bewertungsmaßstäben Zweifel aufkommen lässt. Es stellt sich die berechnete Frage, muss tatsächlich jedes Pfarrarchiv isoliert und als eigenständige Einheit gesehen werden, oder sollten nicht eher Querverbindungen zu anderen Archivbeständen deutlicher wahrgenommen und bei der Überlieferungsbildung berücksichtigt werden? Muss das, was in allen Pfarrarchiven absolut gleichartig ist oder an anderer Stelle in ähnlicher oder sogar besserer Weise überliefert, tatsächlich auch in allen Pfarrarchiven dauerhaft aufbewahrt werden?

Aufgrund dieser Erfahrungen werden im Archiv derzeit zwei Bewertungsmodelle diskutiert, die man umschreiben könnte mit „Überlieferung im Verbund“ und „Exemplarische Überlieferung“. Ziel dieser Modelle ist es, auf einer inhaltlichen Ebene eine stringente Überlieferungsbildung zu erzielen, die Redundanzen weitgehend ausschließt, und auf einer technischen Ebene die Bearbeitungsgeschwindigkeit zu erhöhen und den Platzbedarf der zu verwahrenden Archive zu minimieren.

Die „Überlieferung im Verbund“<sup>8</sup> ist bestrebt, die Überlieferungsbildung gesamtheitlich zu sehen, statt von administrativen Einheiten auszugehen und zwischen gemeindlicher, bezirklicher (mittlerer) und landeskirchlicher Ebene bei der Überlieferungsbildung prinzipiell und wertend zu unterscheiden. Die Überlieferung in unserer Landeskirche als Ganze in den Blick zu nehmen heißt, nach dem Ort zu fragen, an dem zu einem bestimmten Sachverhalt die qualitativ beste und quantitativ möglichst vollständige Überlieferung entsteht. Diese gilt es dann zu sichern und bereitzustellen, während minderwertige Parallelüberlieferungen kassiert werden können. Das betrifft auf gemeindlicher Ebene die überwiegende Anzahl der Unterlagen, bei denen der Evangelische Oberkirchenrat involviert ist: Veränderungen im Bestand der Gemeinde, Durchführung der Ältestenwahlen, Visitationen, Pfarrstellenbesetzungen, Haushalts- und Vermögensfragen, Betrieb diakonischer Einrichtungen etc. Um hier

---

<sup>7</sup> Vgl. den Projektantrag in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. 7. ordentliche Tagung vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2017, hg. vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Karlsruhe 2017, 118–122.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Udo Wennemuth, Überlieferung im Verbund – Stärkung kirchlicher Bibliotheken durch Kooperation, in: Aus evangelischen Archiven 52 (2012), 65–83, hier bes. 66ff.

mögliche Überlieferungslücken zu schließen, ist darauf zu achten, dass die „Leitüberlieferung“ gegebenenfalls unter Beachtung der Provenienzen aus den Beständen der Teilüberlieferungen ergänzt wird. Im Sinne eines Dokumentationsprofils wäre hier also zu definieren, was in dieser „Leitüberlieferung“ unbedingt enthalten sein muss und was verzichtbar ist. Auf gemeindlicher Ebene unbedingt und möglichst detailliert zu überliefern wäre dann das, was das eigentliche Leben der Gemeinde betrifft, also Unterlagen, die in der Gemeinde entstehen und auch nur hier vorhanden sind. Auf bezirklicher Ebene wäre etwa die Arbeit der bezirklichen Erwachsenenbildung ausführlich zu dokumentieren, während die Ortsakten im Dekanatsarchiv im Grunde vollständig vernichtet werden könnten, sofern die Integrität und ordnungsgemäße Führung der Akten in den Ortsgemeinden nachhaltig sichergestellt ist. Ausdrücklich betont sei, dass dieses Bewertungsmodell grundsätzlich nur auf die Überlieferung der letzten 50 bis 60 Jahre angewandt werden kann, nicht jedoch – abgesehen etwa von Haushaltsunterlagen oder Jahresrechnungen – für die älteren Bestände. Das gilt entsprechend auch für das zweite Bewertungsmodell, die „Exemplarische Überlieferung“.

Dieses Modell geht von der Prämisse aus, dass es nahezu identische Ablagen in allen Pfarrarchiven für die letzten 50–60 Jahre gibt. Diese 300 Mal zu erschließen und zu bewahren ist zumindest unter ökonomischen Gesichtspunkten ineffektiv, und auch für die inhaltliche Überlieferung bieten sie nichts, was nicht ebenso gut aus anderen Quellen erschlossen werden kann. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet dies, dass in jedem Bezirk ein Archiv mit einer möglichst vollständigen und gut geordneten Ablage „exemplarisch“ überliefert wird (und dabei durchaus auch Unterlagen bewahren darf, die in anderen „immanenten“ Bewertungsverfahren sonst kassiert worden wären); d. h., dieses Archiv steht beispielhaft für alle anderen Pfarrarchive. In letzteren wird dann nur noch das Besondere, Einmalige, Charakteristische für die jeweilige Gemeinde bewahrt und erschlossen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die beiden tief in die Überlieferungsbildung vor Ort eingreifenden Bewertungsmodelle beziehen sich auf den Prozess der Archivierung, nicht jedoch auf die aktuelle Schriftgutablage in den Pfarrbüros. Jegliche archivische Bewertung erfolgt – unbeschadet der oben genannten geregelten Kassationen nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen – erst dann, wenn Schriftgut ausgesondert und dem Archiv angeboten wird. Diese Aussonderungsfrist wird in der Regel in einem Archivgesetz festgelegt und beträgt zurzeit im deutschen Kontext in der Regel 30 Jahre nach Entstehen des Schriftgutes; eine Verkürzung der Aussonderungsfrist auf zehn Jahre ist jedoch bereits in einigen Archivgesetzen umgesetzt.<sup>9</sup>

Die „Überlieferung im Verbund“ und die „Exemplarische Überlieferung“ schließen sich nicht aus, sondern können gut miteinander kombiniert werden. Im zweiten Fall ist zunächst einmal im Rahmen der vorbereitenden Bezirksbereisungen ein als „exemplarisch“ zu bewertendes Archiv auszumachen, sodann sind die Bereiche zu definieren, in denen eine zentrale Überlieferung eine örtliche oder regionale ersetzen

---

<sup>9</sup> Zuerst wurde diese Zehnjahres-Frist in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern umgesetzt; vgl. hierzu das Archivgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10.4.2000, in: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (KABl.) 2000, 185ff. Generell vgl. Rainer Rausch, *Tempora mutantur et nos in illis. Zu den Anforderungen der Archivierung elektronisch entstandener Akten und Aufzeichnungen*, in: *Aus evangelischen Archiven* 59 (2019), 10–37, bes. 31ff.

kann bzw. in denen die lokale und regionale Überlieferung unverzichtbar ist. Um auch die Informationen zur Verfügung zu stellen, um die das eigene Pfarrarchiv entlastet wurde, sind diese digital zur Verfügung zu stellen. Nach sachgerechter Bewertung macht eine Digitalisierung der betreffenden (Teil-)Bestände, wie sie auch von Mitgliedern der badischen Landessynode perspektivisch gefordert wurde,<sup>10</sup> nicht nur Sinn, sondern sie wird geradezu zu einer Notwendigkeit im Sinne der Verfügbarkeit der gesamten Überlieferung.

Müssen wir mit der Umsetzung der beschriebenen Bewertungsmodelle Abschied nehmen von der Vorstellung, nach der das Archiv einer Gemeinde gewissermaßen deren Identität spiegelt? Ginge also die Identität einer Gemeinde verloren, wenn nur noch ein Teil des Pfarrarchivs überliefert würde? Diesen Fragen kann entgegengesetzt werden, dass sich die Identität einer Gemeinde ja nicht im Allgemeinen, sondern im jeweils Besonderen der Überlieferung niederschlägt, und diese muss ja nach beiden Bewertungsmodellen unbedingt erhalten werden. Grenzen dieser radikalen, auf Konzentration bedachten Modelle finden sich aber auch dort, wo die Archive vor Ort eine gewissermaßen pastorale Aufgabe wahrnehmen in dem Sinne der Profilierung kirchlichen Handelns in seiner theologischen und historischen Dimension, zum anderen wo sie nicht in Bezug gesetzt werden können zu parallelen Überlieferungen anderer Gemeinden. Wenn ein Pfarrarchiv weiterhin vor Ort verwahrt wird, bleibt es ein „individueller“, für sich stehender Bestand, der eben auch die allgemeine Überlieferung beinhalten muss und nicht nur die besondere. Hingegen lassen sich die Modelle jenseits aller argumentativen Ein- und Widersprüche guten Gewissens dort umsetzen, wo Pfarrarchive zentralisiert untergebracht werden und jederzeit auf andere – parallele – Überlieferungsweige zugegriffen werden kann.

Um Bewertungsentscheidungen nach den beiden genannten Modellen zu treffen, bedarf es einer zuverlässigen Kenntnis der Überlieferungsbildung auf den verschiedenen Ebenen und in den Gemeinden im Besonderen. Zumindest letztere sollte sich auch bei regelhafter Bearbeitung der Pfarrarchive alsbald einstellen. Doch auch hier gilt es, im Zweifelsfall aufzubewahren, statt zu vernichten, denn – wie oben festgestellt – Kassationsentscheidungen sind irreversibel. Die Anforderungen an die Bewertungskompetenz der beteiligten Archivarinnen und Archivare und der Druck der Verantwortung steigen zweifellos – und damit auch die Gefahr der Überforderung. Eine stringente und effektive Überlieferungsbildung führt nicht zwangsläufig zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit eines Bestandes, wo es erforderlich wird, alle möglichen relevanten Überlieferungsstränge bei der Bearbeitung eines Bestandes mit im Blick zu haben.

Abschließend noch ein Wort zur Sicherung der Pfarrarchive. Dass die digitale Überlieferung auch der Kirchengemeinden in einem Digitalen Archiv auf landeskirchlicher Ebene gesichert werden muss, ist m.E. angesichts der hohen technischen, administrativen und Sicherheitsanforderungen an ein Digitales Archiv unausweichlich,<sup>11</sup> wodurch die geschilderten „radikalen“ Bewertungsentscheidungen in umfassender Weise um-

---

<sup>10</sup> So etwa im Finanzausschuss bei der Anhörung zum „Pfarrarchivprojekt“ bei den Synodalverhandlungen im Oktober 2017; vgl. Verhandlungen (wie Anm. 5), 82.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die Fülle von Veröffentlichungen bei: nestor. Kompetenznetzwerk Digitale Langzeitarchivierung; vgl. [https://www.langzeitarchivierung.de/Webs/nestor/DE/Publikationen/publikationen\\_node.html](https://www.langzeitarchivierung.de/Webs/nestor/DE/Publikationen/publikationen_node.html).

gesetzt werden können, indem der allgemeine Grundbestand eines Pfarrarchivs allen Berechtigten zur Verfügung steht. Auch erscheint es sinnvoll, im analogen Bereich ein als „exemplarisch“ definiertes Archiv im Magazin des Landeskirchlichen Archivs zu verwahren; das gleiche gilt für ausgewählte Archivbestände von außergewöhnlichem historischen Wert für eine Region. Bedenken gegen einen Verbleib der Pfarrarchive in den Gemeinden wird es immer geben, auch wenn aufgrund der konsequent reduzierten Archivbestände der Platzbedarf für die Unterbringung vor Ort erheblich verringert wird. Über das Erschließungsprojekt hinaus wird die landeskirchliche Archivpflege dafür Sorge zu tragen haben, dass die in das „Pfarrarchivprojekt“ eingebrachten Ressourcen auch nachhaltig angewandt sein werden, indem Unterbringung und Zustand der Archive und der Schriftgutablagen weiterhin regelmäßig überprüft wird und eine fachliche Beratung in der Archivpflege sichergestellt ist. Auch die Visitationen oder Verwaltungsprüfungen durch das Archiv sollten bewusst als Instrument genutzt werden, die Einhaltung der vereinbarten Standards der Unterbringung der Pfarrarchive zu verstetigen. Als weitere Option sollte auch die Sicherung gefährdeter Archive durch ihre Unterbringung im Landeskirchlichen Archiv bestehen bleiben.